



32.01 Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

GELDWÄSCHEGEPRÄVENTION EIN THEMA FÜR MICH?!

Meldeverfahren für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Für Güterhändler, Immobilienmarkler und andere Nichtfinanzunternehmen¹

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!



Region Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitende Hinweise	4
B. Meldepflicht	6
C. Form der Meldung	5
I. Grundsatz der elektronischen Kommunikation	5
I. Kontaktdaten der FIU	5
D. Konsequenzen der Meldung (§§ 46 bis 49 GwG)	6
I. Zunächst: Keine Durchführung des Geschäftes (§ 46 GwG)	6
II. Freistellung von der Verantwortlichkeit (§ 48 GwG)	6
III. Schutz der meldenden Beschäftigten (§ 49 Absatz 4 GwG)	6

A. EINLEITENDE HINWEISE

Als Verpflichtete Person nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen Sie **Verdachtsmeldungen abgeben**, wenn Sie Sachverhalte feststellen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Diese Meldungen müssen Sie an die **Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**, die sogenannte „Financial Intelligence Unit“ (FIU), senden. Die FIU ist innerhalb der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt angesiedelt. Kernaufgaben der FIU sind die umfassende **Gewinnung, Analyse und Steuerung von Informationen zur Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung von Geldwäsche** und Terrorismusfinanzierung. Dazu werden Verdachtsmeldungen über verdächtige Sachverhalte entgegengenommen, gesammelt und ausgewertet.

B. MELDEPFLICHT (§ 43 ABSATZ 1 GWG)

Das Geldwäschegesetz regelt in Abschnitt 6 (§ 43 bis § 49) wann, wie und wo Sie Sachverhalte melden müssen, bei denen Tatsachen auf einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.

Die **Meldepflicht** besteht unabhängig vom Wert der Transaktion (Schwellenwerte, die sonst im Gesetz genannt sind, wie bspw. 10.000 Euro für Güterhändler, gelten hier nicht!), von der Art des betroffenen Vermögensgegenstandes (nicht nur bei Geldtransaktionen!) und der Zahlungsart (keine Beschränkung auf Barzahlungen, bspw. bei Güterhändler*innen!). Sie müssen **unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die FIU** schicken, sobald einer der folgenden Anhaltspunkte vorliegt:

- der Vermögenswert könnte aus einer kriminellen Handlung stammen oder eine kriminelle Herkunft haben,
- der Geschäftsvorfall, die Transaktion oder der Vermögensgegenstand dient der Terrorismusfinanzierung oder steht mit ihr in Zusammenhang, oder
- der Vertragspartner*in legt Ihnen gegenüber nicht offen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Die FIU stellt den Verpflichteten Personen Typologie Papiere zur Verfügung, beispielsweise besondere Anhaltspunkte für den Immobiliensektor, um verdächtige Vorgänge besser erkennen zu können.



Eine Verdachtsmeldung ersetzt keine Strafanzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und kann aufgrund der strafrechtlichen Regelungen des § 261 StGB notwendig sein.

C. FORM DER MELDUNG (§ 45 ABSATZ 1 GWG)

I. GRUNDSATZ DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Verdachtsmeldungen nach §§ 43 ff. GwG sind der FIU grundsätzlich in elektronischer Form über das Anwendungsprogramm „goAML“ zu übermitteln, das die FIU den Verpflichteten Personen als Meldeportal zur Verfügung stellt. Sie finden das Portal hier: <https://goaml.fiu.bund.de/Home>.



Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung. Diese können Sie auf der vorgenannten Webseite rechts oben vornehmen.

Es empfiehlt sich, die Registrierung frühzeitig und unabhängig vom Vorliegen eines Verdachtsfalles vorzunehmen, da der Registrierungsprozess einige Zeit in Anspruch nimmt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass eine Registrierung mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes bei der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024, verpflichtend ist (§§ 45 Absatz 1 Satz 2, 59 Absatz 6 GwG)

II. KONTAKTDATEN DER FIU

Postalische Anschrift:

Generalzolldirektion
Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Internetpräsenz:

www.fiu.bund.de
E-Mail: info.fiu@zoll.de

Hotline für Verpflichtete:

Telefon: +49 (0) 351 44834 - 556 | Fax: +49 (0) 221 672 - 3999

D. KONSEQUENZEN DER MELDUNG (§§ 46 BIS 49 GWG)

I. ZUNÄCHST: KEINE DURCHFÜHRUNG DES GESCHÄFTES (§ 46 GWG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrunde liegende Geschäft² zunächst nicht durchgeführt werden. Ist eine Meldung abgeschickt, darf eine in diesem Zusammenhang stehende Transaktion frühestens dann ausgeführt werden, wenn

- FIU oder Staatsanwaltschaft der Durchführung der Transaktion zugestimmt haben, oder
- der dritte Werktag verstrichen ist, nachdem Sie die Verdachtsmeldung versendet haben ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag.
Auch wenn keine Untersagung durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist, bleiben Sie dennoch inhaltlich voll verantwortlich für die Entscheidung, das Geschäft abzuschließen bzw. den Abschluss des Geschäftes zu verwehren!

Würde ein Aufschub des Geschäftes die Verfolgung einer Straftat behindern, so darf das Geschäft ausnahmsweise durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist unverzüglich nachzuholen!

Wichtig: Sie dürfen Ihre Vertragspartner*innen nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben!

II. FREISTELLUNG VON DER VERANTWORTLICHKEIT (§ 48 GWG)

Sollte sich eine Verdachtsmeldung oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als inhaltlich unbegründet erweisen, können Sie dafür nicht belangt werden (§ 48 GwG). Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch angegebene Tatsachen.

III. SCHUTZ DER MELDENDEN BESCHÄFTIGTEN (§ 49 ABSATZ 4 GWG)

Geben Ihre Mitarbeitenden eine Verdachtsmeldung ab bzw. geben Sie als Mitarbeiter*in einer Verpflichteten Person eine Verdachtsmeldung ab, so dürfen hieraus keine Nachteile für das bestehende Beschäftigungsverhältnis entstehen.

² Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 GwG

NOTIZEN:



Region Hannover

Impressum

Zuständige Behörde:

Region Hannover
32.01 Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Hildesheimer Straße 20 | 30169 Hannover

Ansprechpartner:

Team 32.01 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Erreichbarkeit:

Telefon: (0511) 616 -228 87 oder (0511) 616 -263 44
E-Mail: gewerbe@region-hannover.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)

Weitere Informationen unter: www.hannover.de / Stichwort: Geldwäscheprävention

Herausgeber:

Region Hannover
32.01 Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Hildesheimer Straße 20 | 30169 Hannover

Stand:

November 2023

Gestaltung:

Region Hannover, Team Medien und Gestaltung

Titelbild:

© soleg-Adobe.Stock.com